

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagblattes)
vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
Städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. W. Fischerstch.

Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenstein
& Vogler u. Invalidentanz.

Leipzig:
Rudolph Mosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 13.

12. Februar 1881.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte sollen

den 28. April 1881

die dem Mühlenbesitzer Heinrich Gustav Dienert in Oberlichtenau zugehörigen Immobilien als:
das Mühlengrundstück Nr. 66 des Katasters für Oberlichtenau, Nr. 65 des Grund- und Hypothekenbuchs für Oberlichtenau,

sowie
das Wiesen- und Feldgrundstück Fol. 84 des gedachten Grund- und Hypothekenbuchs,
welche Grundstücke am 29. Januar 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

40502 Mark

gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 4. Februar 1881.

Königliches Amtsgericht.
Zahn.

Gschenschach, Rfdr.

Bekanntmachung.

In dem Handelsregister für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf dem den Vorschussverein zu Königsbrück, eingetragene Genossenschaft, betreffenden Folium 22 Rubrik III zufolge der Anzeigen vom 24. October 1877 und 9. Februar 1880 sowie der Registratur vom 10. Februar 1880 verlaublich worden, daß die eingetragenen Vorstandsmitglieder Gustav Louis Hänkel und Karl Moritz Hartmann bis mit dem 31. December 1882 zu fungiren haben.

Königsbrück, am 10. Februar 1881.

Das Königliche Amtsgericht.
i. v. Carl Sommerlatte, Ass.

Actuar G. Kner.

Nachdem der Verlust des von der diesseitigen Sparcasse unter Nr. 6266 ausgestellten, auf den Namen Franz Bernhard Lorenz in Kraßau lautenden Sparcassenbuchs hier angezeigt worden ist, so ergeht an den etwaigen Inhaber dieses Buches hierdurch die Aufforderung, seine Ansprüche an dasselbe binnen drei Monaten

in hiesiger Sparcassenexpedition anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Auszahlung des Guthabens an den Verlustträger gemäß der einschlägenden Bestimmungen des Sparcassenregulativs verfahren werden wird.

Königsbrück, am 27. Januar 1881.

7. Mai 1881

Der Stadtrath.
Heinze.

Versteigerung schlagreifer Pappeln.

Die auf Abtheilung 1 der Baugen-Dresdener Straße bei dem städtischen Bauhner Hospitale zum heiligen Geiste anstehenden 33 Stück, sowie die auf Abtheilung 2 der Ramenz-Dresdener Chaussee bei Weißbach anstehenden 104 Stück schlagreife Pappeln, bis zu 80 Ctm. stark, sollen partienweise gegen sofortige Zahlung unter den vor Beginn der Auction bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend an Ort und Stelle versteigert werden und zwar beziehungsweise:

Mittwoch, den 16. Februar, Nachmittags 2 1/2 Uhr

Versammlung am Hospitale zum heiligen Geiste bei Baugen

Freitag, den 18. Februar, Vormittags 9 Uhr,

Versammlung an dem „Gasthofe zur weißen Taube“ in Weißbach bei der Haltestelle Bischoheim.

Baugen, den 8. Februar 1881.

Königliche Chausseeinspection.
Friedrich.

Königliche Bauverwaltung.
Brückner.

Bekanntmachung.

Nachdem die örtliche Einführung der obligatorischen Trichinenschau mehr und mehr Anklang im Lande gefunden, hat das Königliche Ministerium des Innern Veranlassung genommen, vom Landes-Medicinal-Collegium hierüber ein Gutachten zu erfordern, sowie ein Normal-Regulativ aufstellen zu lassen, welches die Gesichtspunkte überstichtlich zusammenstellt, die bei Einführung der obligatorischen Trichinenschau zu berücksichtigen sind.

Nach dem gedachten Gutachten des Landes-Medicinal-Collegiums ist vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen, daß selbst bei der sorgfältig angestellten Trichinenschau es unmöglich ist, den Consumenten jederzeit eine Garantie des gefahrlosen Genusses von rohem oder halbrohem Schweinefleisch zu bieten, wohl aber ist da gehörig getrocknetes und gebratenes Schweinefleisch vollständig gefahrlos zu genießen.

Es würde daher schon genügen, wenn die betreffenden Ortspolizeibehörden nur diejenigen Bestimmungen trafen, welche die facultative Fleischschau durch bestimmte, auf ihre Zuverlässigkeit geprüfte und unter öffentlicher Controle stehenden Trichinenbeschauer ermöglichen.

Sollten nun einzelne Ortspolizeibehörden des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks beabsichtigen, in ihren Gemeinden die eine oder die andere Trichinenschau einzuführen, so hat das Königliche Ministerium des Innern die unterzeichnete Amts-hauptmannschaft durch Zufertigung einer Abschrift des von dem Landes-Medicinal-Collegium ausgearbeiteten Normal-Regulativs, sowie sonst in den Stand gesetzt, den betreffenden Ortspolizeibehörden nach der einen oder der andern Richtung hin mit wünschenswerthem Rathe an die Hand gehen zu können.

Ramenz, am 7. Februar 1881.

Königliche Amts-hauptmannschaft.
von Beschwitz.

Bekanntmachung, die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern ist aus von dem Landes-Medicinal-Collegium geltend gemachten bedeutsamen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege von der Königlichen Kreis-hauptmannschaft bestimmt worden, daß alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4mal 24 Stunden), von der Stunde des eingetretenen Todes an, im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeit zu entfernen sind, mögen sie nun dann sofort beerdigt oder den Todtenhallen übergeben werden.

Die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden veranlaßt, darüber zu wachen, daß vorgeordneten Bestimmungen streng nachgegangen wird, auch wollen die Gemeindevorstände die Leichenfrauen ihrer Orte mit entsprechender Anweisung versehen.

Zu widerhandlungen sind von dem Gemeindevorstand bez. Gutsvorsteher unverzüglich anher zur Anzeige zu bringen und werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bez. mit entsprechender Haft bestraft werden.

Ramenz, am 7. Februar 1881.

Königliche Amts-hauptmannschaft.
von Beschwitz.